

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. Januar 2009

### **64. Regionaler Richtplan Weinland (Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrsplan, Änderung)**

Mit RRB Nr. 2661/1997 wurde der regionale Richtplan Weinland festgesetzt. Am 3. Juli 2008 beschloss die Delegiertenversammlung Änderungen des Landschaftsplans und des Verkehrsplans. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht ergriffen.

Die Vorlage umfasst eine Änderung betreffend die Hochwacht Wildensbuch, Pkt. 549.1, in der Gemeinde Trüllikon mit der Festlegung eines Aussichtspunktes als Voraussetzung zur Errichtung eines Aussichtsturms. Zudem umfasst die Vorlage die Ergänzung des Verkehrsplans mit der Festlegung der bestehenden Parkierungsanlage Schwimmbad in der Gemeinde Flaach und der Aufhebung der bestehenden Parkierungsanlage Pflingstweid, Gruebholzli in der Gemeinde Ossingen. Weiter werden im Verkehrsplan die Festlegungen der Fuss- und Wanderwege gemäss den Karten 1–15 sowie der Fuss- und Wanderwege im Rahmen des Thurauenprojekts in den Gemeinden Andelfingen, Flaach, Kleinandelfingen und Marthalen ergänzt oder aufgehoben.

Der Festsetzung der Änderungen des Siedlungs- und Landschaftsplans sowie des Verkehrsplans steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der regionale Richtplan Weinland, Siedlungs- und Landschaftsplan, wird betreffend die Hochwacht Wildensbuch, Pkt. 549.1, in der Gemeinde Trüllikon, mit der Festlegung eines Aussichtspunktes ergänzt. Der regionale Richtplan Weinland, Verkehrsplan, wird mit der Festlegung der bestehenden Parkierungsanlage Schwimmbad in der Gemeinde Flaach ergänzt und die Festlegung der bestehenden Parkierungsanlage Pflingstweid, Gruebholzli in der Gemeinde Ossingen, wird aufgehoben. Im Verkehrsplan werden weiter Festlegungen der Fuss- und Wanderwege gemäss den Karten 1–15 sowie Festlegungen der Fuss- und Wanderwege im Rahmen des Thurauenprojekts in den Gemeinden Andelfingen, Flaach, Kleinandelfingen und Marthalen ergänzt oder aufgehoben.

II. Der regionale Richtplan steht bei den Kanzleien der Regionsgemeinden und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

III. Dieser Beschluss ist von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG im Dispositiv öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an die Zürcher Planungsgruppe Weinland (Sekretariat: Gemeindeverwaltung Dorf, 8458 Dorf), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**